

# Statuten

der

## Chilis Rümlang-Regensdorf



Anmerkung:

Die weiblichen Bezeichnungen einer Funktion oder Person schliessen automatisch auch die männlichen oder andere Geschlechter mit ein und umgekehrt.

# Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Art. 1	Name.....	2
Art. 2	Sitz.....	2
Art. 3	Zweck.....	2
Art. 4	Neutralität.....	2
Art. 5	Zugehörigkeit und Vertretung.....	2
Art. 6	Vereins- / Rechnungsjahr.....	2
II.	ORGANISATION.....	2
Art. 7	Organe.....	2
Art. 8	Tätigkeit.....	2
A.	VEREINSVERSAMMLUNG.....	3
Art. 9	ordentliche Vereinsversammlung.....	3
Art. 10	ausserordentliche Vereinsversammlung.....	3
Art. 11	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 12	Stimmberechtigung.....	3
Art. 13	Wahlen und Abstimmungen.....	3
B.	VORSTAND.....	4
Art. 14	Aufgaben.....	4
Art. 15	Zusammensetzung.....	4
C.	REVISIONSSTELLE.....	4
Art. 16	Wahl und Aufgaben der Revisoren.....	4
III.	MITGLIEDSCHAFT.....	5
Art. 17	Mitgliedschaften im Verein.....	5
Art. 18	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
Art. 19	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 20	Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 21	Pflichten der Mitglieder.....	6
IV.	FINANZEN.....	6
Art. 22	Einnahmen.....	6
Art. 23	Ausgaben.....	6
Art. 24	Haftung.....	6
Art. 25	Rückgriff.....	6
Art. 26	Versicherung.....	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 27	Statutenänderungen / Auflösung.....	7
Art. 28	Inkrafttreten.....	7

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name**

Die Chilis Rümlang-Regensdorf (nachfolgend Chilis genannt) sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz der Chilis ist Rümlang.

### **Art. 3 Zweck**

Die Chilis bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes den Zusammenschluss von Unihockey und Freunden
- die Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Fairness sowie
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.

### **Art. 4 Neutralität**

Die Chilis sind politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Zugehörigkeit und Vertretung**

Die Chilis sind Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.

Die Chilis sind Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Kantonalverbandes (KZUV).

Die Chilis können ihre Interessen und diejenigen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

### **Art. 6 Vereins- / Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Chilis sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

### **Art. 8 Tätigkeit**

Die Tätigkeit und der Betrieb der Chilis werden in folgenden Dokumenten geregelt:

- die Statuten
- das Leitbild
- die Mitgliederordnung
- die Pflichtenhefter
- die Finanz- und Spesenordnung
- die Weisungen / Verträge / Vereinbarungen der Trainer und Spielerinnen

## **A. VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ der Chilis.

### **Art. 9 ordentliche Vereinsversammlung (VV)**

Die ordentliche VV findet jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Die VV ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen zuvor den Mitgliedern schriftlich (per Post oder eMail) anzukündigen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung ebenfalls in schriftlicher Form oder per eMail dem Vorstand einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels / Mailversandes massgebend.

### **Art. 10 ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche VV durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Weitere ausserordentliche VV werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Es gelten dieselben Fristen wie in Art. 9. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Art. 12 Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

### **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. die Hälfte der Stimmen plus 1). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## **B. VORSTAND**

Der Vorstand ist das ausführende Organ

### **Art. 14 Aufgaben**

Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Chilis und vertritt sie gegen aussen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er bestellt Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Vereinsversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

Der Vorstand sorgt für eine wahrheitsgetreue Informationspolitik gegenüber Mitgliedern, Verbänden und Öffentlichkeit.

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Bei Abstimmungen hat der Präsident Stichentscheid.

## **C. REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan.

### **Art. 16 Wahl und Aufgaben der Revisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 (zwei) Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren nehmen jährlich die Revision der Kasse vor und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 17 Mitgliedschaften im Verein**

Die Chilis bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

#### **Art. 18 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Beitrittserklärungen von Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Chilis besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die VV verliehen.

Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die den Chilis ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch die VV verliehen werden.

#### **Art. 19 Beendigung der Mitgliedschaft**

Austritt:

Der Austritt aus den Chilis ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. April schriftlich bekanntgegeben werden.

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vorstandes und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das Gleiche gilt bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schädigt. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann an einer VV gegen diesen Entscheid rekurrieren.

Für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet das Mitglied auch nach seinem Austritt oder Ausschluss.

#### **Art. 20 Rechte der Mitglieder**

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Freimitglieder dürfen an der VV teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktive und Juniorinnen sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

## **Art. 21 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Chilis und die ihnen übergestellten Organisationen einzuhalten.

Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission von swiss unihockey ausgesprochen werden sind vom Bestraften persönlich zu übernehmen.

Jedes Mitglied (ohne Ehren- und Freimitglieder) bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser wird in der Mitgliederordnung festgehalten. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen in der Beitragshöhe festlegen.

Der jährlich zu bezahlende Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag und den Kosten für die Spielerlizenz bei swiss unihockey.

Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen, Sponsoren und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen

### **Art. 23 Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen swiss unihockey
- Benützungsgebühren für Sportanlagen
- Kosten für Spiel- und Trainingsbetrieb
- Ausgaben für Veranstaltungen (Bistro etc.)
- Geräte und Spielmaterial
- Verwaltungskosten
- Unvorhergesehenen Ausgaben

### **Art. 24 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Chilis allein und nur mit ihrem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

### **Art. 25 Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm auf Grund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diesen Rückgriff nehmen.

## **Art. 26 Versicherung**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen usw.) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Statutenänderungen / Auflösung**

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Chilis ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen für einen sportfördernden Zweck eingesetzt (z.B. J+S).

### **Art. 28 Inkrafttreten**

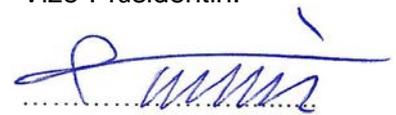
Diese Statuten treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung vom 11. Juni 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Rümlang, 11. Juni 2022, Chilis Rümlang-Regensdorf

Präsident:

  
.....  
Marco Fassler

Vize-Präsidentin:

  
.....  
Tamara Rüdüsüli